

**Satzung
des
TempelForum e.V.**

Verein zum Erhalt und zur Öffnung der Tempel-Ruine in der Poolstraße

Präambel

In der Hamburger Poolstraße, im Zentrum der ehemals von den meisten Hamburger Juden bewohnten Neustadt, stand einst der erste jemals von einer eigenständigen liberalen jüdischen Gemeinde realisierte und 1844 eingeweihte Tempelbau liberaler deutscher Juden. Heute steht dort nur noch eine Ruine, die gleichwohl die ehemalige Pracht und Ausstrahlung erahnen lässt.

Dieser Bau war der erste Synagogenbau einer liberalen jüdischen Gemeinde überhaupt und kann mit seiner modernen architektonischen Gestaltung als bauliche Umsetzung der religiösen Reformen verstanden werden. Seine Überreste sind damit ein wichtiges (architektur- und religions-)geschichtliches Zeugnis jüdischen Lebens in Deutschland und haben Bedeutung weit über Hamburg hinaus. Der liberale Tempel steht für die innerjüdische Vielfalt, die in Deutschland vor der nationalsozialistischen Verfolgung bestanden hat.

Die Tempelruine steht hinter einem Vorderhaus, von der Straße aus kaum sichtbar. Zwei Teile des Gebäudes von 1844 sind bis heute erhalten: Der Eingangsbereich auf der Westseite sowie der östliche Bereich mit der Apsis. Der Eingangsbereich ist ein Ruinenteil, der heute eine Autowerkstatt (sowie eine Mietwohnung) beherbergt. Der rückwärtige Teil ist ungenutzt und in witterungsbedingt äußerst schlechtem Zustand. Von der Straßenseite aus erinnert eine Tafel an die frühere Nutzung des Gebäudes.

Diese Ruine ist eines der bedeutendsten architektonischen Überreste der jüdischen Reformbewegung, die im 19. Jahrhundert mit dem liberalen Judentum von Hamburg ihren Ausgang nahm. Die Foundation for Jewish Heritage (www.foundationforjewishheritage.com), London, hat das Objekt erst kürzlich in seine „Top 19 Watchlist“ der am stärksten bedrohten jüdischen Relikte in Europa aufgenommen (die Liste umfasst insgesamt 3.318 Objekte). Es besteht die Gefahr, dass es durch Vernachlässigung weiter verfällt und damit aus der zeitgenössischen Wahrnehmung verschwindet.

Der Verein möchte auf den Umgang mit diesem einzigartigen (Bau-)Denkmal und mit dem jüdischen Kulturerbe der Stadt Hamburg aufmerksam machen und zur Auseinandersetzung mit der jüdischen Vergangenheit und ihrer Bedeutung für die und in der Gegenwart einladen sowie das Wissen um die Besonderheit der Geschichte der jüdischen Minderheit bewahren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TempelForum – Verein zum Erhalt und zur Öffnung der Tempel-Ruine in der Poolstraße.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name TempelForum e.V. - Verein zum Erhalt und zur Öffnung der Tempel-Ruine in der Poolstraße.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- b. Die Förderung von Kunst und Kultur;
- c. Die Förderung der Religion

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung kulturhistorischen Bewusstseins insbesondere mit Blick auf das jüdische Kulturerbe in der Hamburger Neustadt. Der Verein will einen Beitrag zur Aufklärung und einem historisch angemessenen Umgang mit den denkmalgeschützten Überresten des liberalen Judentums in der Hamburger Neustadt durch öffentliche Auseinandersetzung und Aufklärung leisten. Der Verein setzt es sich zur zentralen Aufgabe, das Wissen über die Geschichte des Tempels wachzuhalten und seine Bedeutung für die Stadt herauszuarbeiten und das Denkmal der Tempelruine ins öffentliche Bewusstsein rücken.

Als zentrale Aufgabe setzt sich der Verein dafür ein, dass die Ruine als Baudenkmal erhalten bleibt und vor dem weiteren Verfall bewahrt wird sowie ihre öffentliche Zugänglichkeit gesichert ist.

Zur Erfüllung dieser Zwecke wird der Verein regelmäßig öffentliche Veranstaltungen durchführen und Ankündigungen wie auch Diskussionen über das Internet und andere Medien verbreiten. Die Veranstaltungen können sowohl Vortragsveranstaltungen sein als auch Stadtrundgänge sowie künstlerische Darbietungen unterschiedlicher Form (Lesungen, Konzerte, Ausstellungen). Zudem unterstützt der Verein die Verbreitung des Wissens über die verschiedenen jüdischen religiösen Strömungen, insbesondere über das liberale Judentum. Die regelmäßigen Veranstaltungen werden in unmittelbarer Umgebung des ehemaligen Tempels stattfinden, unter anderem in Kooperation mit anderen öffentlichen Partnern in der Neustadt, aber auch darüber hinaus. Diese Veranstaltungen richten sich an eine breite Öffentlichkeit und sollen sowohl informieren und weiterbilden wie auch zur Erinnerung an die liberale jüdische Tradition in der Hansestadt beitragen. Es geht darum, die deutsche Allgemeinheit über dieses historische und kulturelle Erbe der Stadt Hamburg zu informieren und eine möglichst breite Öffentlichkeit damit vertraut zu machen.

Der Verein wird eine Webseite betreiben, die der Veröffentlichung der unmittelbar aus der Vereinstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse ebenso dient wie der Bewerbung der geplanten Veranstaltungen. Auch eine öffentlich nachvollziehbare Dokumentation der Vereinstätigkeit findet darüber statt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an „medico international e.V., Burgstraße 106, 60389 Frankfurt“, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Personen, deren Aufnahme abgelehnt wird, werden über die Gründe der Nichtaufnahme durch den Vorstand informiert. Sie erhalten Gelegenheit bei der nächsten Mitgliederversammlung ihren Aufnahmewunsch vorzutragen, über den sodann die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Kontaktdaten der Mitglieder (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) sowie die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen weiteren persönlichen Daten (z. B. Kontoverbindung bei Einzugsermächtigung) werden erhoben und elektronisch gespeichert. Hiermit erklären sich die Mitglieder im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner vorgenannten Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

2. Jede Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Abmahnung nicht nachkommt;
- b) das Ansehen des Vereins oder seiner Organe gröblich schädigt oder den Zwecken des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt;
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht gezahlt hat.

Jedes Mitglied des Vereins, einschließlich des Vorstandes, kann den Ausschluss beantragen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied in schriftlicher Form zugeleitet werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie ist schriftlich (die E-Mail Form genügt) mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von

zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

2. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Der/die geschäftsführende Vorsitzende unterzeichnet die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt Art, Form und Tätigkeit des Vereins im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zielsetzung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aufgrund eines schriftlich begründeten Misstrauensantrags abwählen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Kassenprüfer, genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, beschließt über die Satzung und Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder einer geschäftsführenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer/in. Darunter ist eine/r zugleich Schatzmeister/in. Der/die geschäftsführende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in vertreten jeweils den Verein allein. Der/die Vorsitzende ist gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in Teil des gesetzlichen Vorstandes/„engeren Vorstandes“. Der/die weitere Beisitzer/in ist Teil des sog. „erweiterten Vorstandes“. Eine Vertretungsregelung für den erweiterten Vorstand entfällt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beruft mit schriftlicher Einladung die Mitgliederversammlung ein und setzt deren Beschlüsse um. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt über Ausgaben im Sinne der Satzung. Er legt der Mitgliederversammlung am Ende jeder Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.

4. Der Vorstand setzt Ausschüsse zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, wie etwa eine für die Webseite verantwortliche Redaktion ein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

§ 7 Datenschutz

Der Vorstand des Vereins und dessen Beauftragte verpflichten sich zu Stillschweigen über die Daten sowie persönliche Verhältnisse des Mitglieds gegenüber Dritten sowie keinerlei Daten oder Informationen von Mitgliedern an Dritte mit Ausnahme der mit dem Verein zusammenarbeitenden Rechtsbeiständen weiterzugeben.

§ 8 Fördernde Mitgliedschaft

1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Institutionen werden. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in den Vorstand und seine Ausschüsse gewählt werden. Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind Jahresbeiträge und zum 1. Januar eines Jahres fällig.

2. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit ihren Beiträgen und rückständigen Beiträgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten und ordentlichen Mitglieder zustimmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

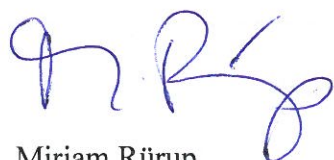
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, welche - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

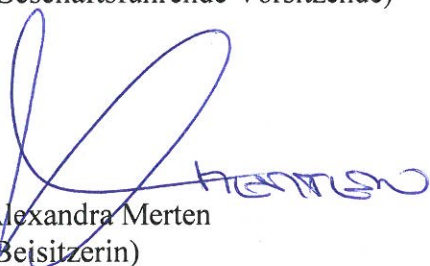
Hamburg, den 17. November 2020



Miriam Rürup
(Geschäftsführende Vorsitzende)



Kolja Harms
(Vorstandsmitglied/Schatzmeister)



Alexandra Merten
(Beisitzerin)